

**Antrag an den Landesparteitag:  
 Änderung der Landessatzung und der Landesfinanzordnung NRW zur Präzisierung der Regelungen  
 zur teilweisen Abgabe von Einnahmen aus Mandaten.**

Antragsteller: Kreisvorstand DIE LINKE Rhein-Sieg, Frank Kemper

Der Landesparteitag möge beschließen:

1. Ergänzung der Landesfinanzordnung NRW §3 Absatz 1:

bisher	neu
Mandatsträger im Sinne dieser Finanzordnung sind die gewählten Mitglieder von Parlamenten und Kommunalvertretungen, sowie alle sonstigen von diesen gewählten oder ernannten weiteren Vertreterinnen und Vertreter in Ausschüssen, Aufsichtsräten, Stiftungen, Beiräten und ähnlichen Gremien. Sie leisten ihre Mandatsträgerbeiträge an die jeweilige Gliederung, für die sie gewählt bzw. von der sie entsandt wurden. Vereinbarungen hierüber sollen vor Aufstellung der Kandidatinnen- und Kandidatenlisten schriftlich getroffen werden. Richtschnur für Vereinbarungen mit kommunalen Mandatsträgern sind mindestens 50 % aus Aufwandsentschädigungen incl. Sitzungsgeldern (ohne Verdienstaussfall, Fahrtkosten und sonstigen Auslagenersatz).	Mandatsträger im Sinne dieser Finanzordnung sind die gewählten Mitglieder von Parlamenten und Kommunalvertretungen, sowie alle sonstigen von diesen gewählten oder ernannten weiteren Vertreterinnen und Vertreter in Ausschüssen, Aufsichtsräten, Stiftungen, Beiräten und ähnlichen Gremien. Sie leisten ihre Mandatsträgerbeiträge an die jeweilige Gliederung, für die sie gewählt bzw. von der sie entsandt wurden. Die Mandatsträgerbeiträge von kommunalen Mandatsträgern betragen 50 % aus Aufwandsentschädigungen incl. Sitzungsgeldern (ohne Verdienstaussfall, Fahrtkosten, ggfls Abzüge durch die Sozialbehörde und sonstigen Auslagenersatz). In Einzelfällen kann davon abgewichen werden. Soziale Benachteiligungen der Betroffenen sind angemessen zu berücksichtigen. In diesen Fällen ist eine schriftliche Vereinbarung über die zu zahlenden Mandatsträgerbeiträge zu treffen.

2. Änderung der Landessatzung NRW §4 Absatz 3:

bisher	neu
Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht auf Parteitag bzw. Delegierten- oder Mitgliederversammlungen kann von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages abhängig gemacht werden, soweit das Mitglied nicht von der Beitragszahlung befreit ist. Dieses ist mit der Einladung anzukündigen.	Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht auf Parteitag bzw. Delegierten- oder Mitgliederversammlungen ist von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages abhängig, soweit das Mitglied nicht von der Beitragszahlung befreit ist. Dies gilt auch für Mandatsträgerbeiträge.

**Begründung:**

Mandatsträgerabgaben sind eine wichtige Säule zur Finanzierung unserer Partei. Gerade weil wir auf Spenden von Unternehmen verzichten ist es umso wichtiger, dass die Zahlungsverpflichtungen unserer MandatsträgerInnen zuverlässig bedient werden. Es ist nicht nur besonders unsolidarisch, wenn einzelne MandatsträgerInnen die Zahlungen verweigern, es lässt auch große Zweifel daran aufkommen, ob die Betroffenen wirklich das gemeinsame Ziel einer solidarischen Gesellschaft teilen.

Aber: Noch immer gibt es in vielen Kreisverbänden Fälle, in denen Mandatsträger keine ordnungsgemäßen Abgaben zahlen. In Einzelfällen kam es daher auch schon dazu, dass Büros nicht weiter finanziert werden konnten. Oft entstehen dabei große Differenzen, die eine Zusammenarbeit erschweren, in Einzelfällen sogar dauerhaft unmöglich machen. Um hier Rechtssicherheit zu schaffen sind die vorgeschlagenen Änderungen notwendig.

Im Einzelnen:

In der Landesfinanzordnung ist geregelt, dass Vereinbarungen getroffen werden sollen, die die Abgabe von mindestens 50% der erhaltenen Aufwandsentschädigungen (ohne Zusatzleistungen) beinhalten.

Den Antragstellern ist kein einziger Fall bekannt, in dem Abgaben über 50% vereinbart wurden. Daher wird vorgeschlagen die Einschränkung „mindestens“ zu entfernen.

Seit Mandatsträgerabgaben im Parteiengesetz Niederschlag fanden, ist es prinzipiell möglich, diese juristisch einzutreiben. Hierzu sei auf das Gutachten der wissenschaftlichen Dienste des Bundestages verwiesen (WD 3 - 3000 - 155/16, Zulässigkeit und Durchsetzbarkeit von Mandatsträgerbeiträgen). Wichtig ist jedoch, dass entsprechende Forderungen nur beigetrieben werden können, wenn eine Vereinbarung nach §3, Abs. 1 der Landesfinanzordnung getroffen wurde. Es sind jedoch einige Fälle bekannt, in denen es nicht zum Abschluss einer Vereinbarung kam. Ob durch Versäumnisse der/des zuständigen Schatzmeisterin/Schatzmeisters oder wegen einer Verweigerungshaltung der/des jeweiligen Mandatsträgers spielt hier keine Rolle. Zur Vereinfachung des Ablaufs wird daher vorgeschlagen, festzulegen, dass die Abgabepflicht auf 50% festgelegt wird, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Aus sozialen Gründen soll selbstverständlich eine Abweichung nach unten möglich bleiben.

Damit wäre die juristische Möglichkeit geschaffen, Mandatsträgerbeiträge durch gerichtliche Mahnverfahren beizutreiben. Dies kann und soll jedoch nicht Ziel sein. Darum wird sich auch jeder Kreisverband sehr gut überlegen müssen, ob dieser Weg, quasi als letzter Schritt, gegangen werden soll. Eine mildere Möglichkeit, nichtzahlende MandatsträgerInnen zur Einhaltung ihrer solidarischen Verpflichtungen zu bringen, ist der Entzug des Wahlrechts (aktiv und passiv) im Falle der Zahlungsverweigerung. Dies ist schon in der jetzigen Satzung für Mitglieder möglich, die ihre Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt haben. Es ist nicht einzusehen, dass Mandatsträger hier bevorzugt behandelt werden, schließlich sind Mandatsträgerbeiträge nichts anderes, als eine besondere Form von Mitgliedsbeiträgen. Dass das Stimmrecht den Betroffenen versagt werden kann, muss bisher jedoch in der Einladung angekündigt werden. Dies eröffnet Mißbrauchsmöglichkeiten, die mit der Streichung des entsprechenden Satzes entfernt werden sollen. Allerdings ist hier zu beachten, dass der entsprechende Vorbehalt auch in der Bundessatzung verankert ist (§4, Abs 3, Satz 2). Es bliebe also auch nach Streichung des Satzes in der Landessatzung bei der bisherigen Regelung, ein Antrag die Bundessatzung entsprechend anzupassen, liegt dem Bundesparteitag vor.

Der Antrag steht auch dem Antrag an den Bundesparteitag, der vom Landesparteitag am 15.10.2017 auf den Weg gebracht wurde, nicht entgegen, dort heißt es:

„§ 6 der Satzung wird ein neuer Absatz (4) angefügt, der lautet:

(4) Es ist ein Ausschlussgrund, wenn Mandatsträgerinnen und Mandatsträger die vereinbarten Mandatsträgerbeiträge länger als ein Jahr nicht oder nur unzureichend entrichten oder sich fortgesetzt einer Vereinbarung verweigern. Ein Ausschluss ist nur möglich, sofern Gesprächsangebote bzw. Vermittlungsversuche seitens des zuständigen Vorstandes erfolglos geblieben sind.“

Hierbei geht es um einen Ausschluss, der nach einem Jahr der Zahlungsverweigerung erfolgen kann. Im hier vorgelegten Antrag dagegen wird das Stimmrecht von der Zahlung der Mitglieds- und Mandatsträger abhängig gemacht. Weder eine Jahresfrist noch ein „kann“ wirken einschränkend. Vereinbarungen sind nach dem vorliegenden Antrag nur noch notwendig, wenn (z. B. aus sozialen Gründen) von der 50% Abgabepflicht abgewichen werden soll. Unabhängig davon bleibt es jedoch

den Kreisverbänden vorbehalten dennoch Abgabevereinbarungen zu treffen, etwa um eine höhere Verbindlichkeit zu erreichen. Juristisch wäre dies jedoch nicht mehr notwendig.